
Vorsitz: Tadschikistan**915. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 15. Mai 2019

Beginn: 10.10 Uhr

Unterbrechung: 13.05 Uhr

Wiederaufnahme: 15.05 Uhr

Schluss: 16.00 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter I. Kalandar

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG ZUR RESOLUTION 1540
DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN
NATIONEN: „EINE RESOLUTION VON
WACHSENDE BEDEUTUNG ANGESICHTS DER
ERODIERENDEN SICHERHEITSLAGE“

– *Vortrag von I. Mirsaidov, Direktor der Behörde für nukleare und Strahlungssicherheit, Akademie der Wissenschaften der Republik Tadschikistan*

– *Vortrag von I. Cartagena Núñez, Stellvertretender Generaldirektor für Nichtverbreitung und Abrüstung, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, die Europäische Union und Kooperation, Spanien*

– *Vortrag von V. Pawlow, Erster Berater, Abteilung für Internationale Sicherheit und Rüstungskontrolle, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Belarus*

Vorsitz, I. Mirsaidov, I. Cartagena Núñez, V. Pawlow, Rumänien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien,

Moldau, San Marino und der Ukraine) (FSC.DEL/95/19), Kasachstan, Georgien, Russische Föderation, Türkei, Ukraine (FSC.DEL/100/19 OSCE+), Armenien, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, FSK-Koordinatorin für Angelegenheiten betreffend UNSCR 1325 (Italien), FSK-Koordinator für Fragen der Nichtverbreitung (Spanien) (Anhang 1)

Punkt 2 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

- (a) *Unterrichtung über die Militärübung „Saber Guardian 2019“ vom 2. bis 24. Juni 2019: Vereinigte Staaten von Amerika (FSC.DEL/97/19/Corr.1 OSCE+), Rumänien*
- (b) *Die Lage in und um die Ukraine: Ukraine (FSC.DEL/101/19 OSCE+), Rumänien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (FSC.DEL/102/19), Russische Föderation, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Polen*
- (c) *Beantwortung des Fragebogens zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit durch die Russische Föderation (FSC.EMI/57/19): Moldau (Anhang 2)*

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Unterrichtung über den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit: FSK-Koordinatorin für den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (Rumänien)*
- (b) *Unterrichtung über eine Militärübung vom 19. bis 25. Mai 2019: Belgien*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 22. Mai 2019, um 10.00 Uhr im Neuen Saal

915. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 921, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DES FSK-KOORDINATORS FÜR FRAGEN DER
NICHTVERBREITUNG (SPANIEN)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender, dass Sie den Sicherheitsdialog der heutigen Sitzung des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) dem Thema „Die Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen: eine Resolution von wachsender Bedeutung angesichts der erodierenden Sicherheitslage“ gewidmet haben.

In meiner Eigenschaft als Koordinator des FSK-Vorsitzes für Fragen der Nichtverbreitung möchte ich kurz illustrieren, wie die OSZE als regionale Sicherheitsorganisation die Teilnehmerstaaten in den letzten neun Jahren im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen aktiv unterstützte, indem sie ihnen im Einklang mit einschlägigen FSK-Beschlüssen Hilfestellung bei der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) leistete. Diese Arbeit und vor allem die Tätigkeit des Konfliktverhütungszentrums (KVZ) der OSZE wurden vom FSK offiziell mit Anerkennung bedacht, wie es die Verabschiedung von FSK-Beschluss Nr. 4/15 (FSC.DEC/4/15) über die Rolle der OSZE zur Unterstützung der Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrats im Juli 2015 zeigte.

Nach der Verabschiedung von FSK-Beschluss Nr. 19/11 (FSC.DEC/19/11) über die Kontaktstellen für die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Dezember 2011 legte das KVZ auftragsgemäß ein Verzeichnis von nationalen und OSZE-Kontaktstellen zur VN-Sicherheitsratsresolution an. Derzeit gibt es in 52 Teilnehmerstaaten offiziell benannte nationale Kontaktstellen, über die der OSZE regelmäßig aktualisierte Angaben übermittelt werden.

An dieser Stelle möchte ich das im April 2018 von Belarus organisierte Regionalseminar in Minsk zur Umsetzung von Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats (UNSCR 1540) erwähnen, eine Veranstaltung, über die die belarussische Delegation ausführlich im FSK berichtete. Die im Bericht des Vorsitzenden enthaltenen Erörterungen und Empfehlungen aus diesem Seminar bieten eine hervorragende Basis, um den Austausch zwischen den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) einerseits und internationalen und regionalen Organisationen und Einrichtungen andererseits im Sinne der Förderung der Umsetzung von UNSCR 1540 fortzusetzen. Die allgemeine Bedeutung dieses

Austauschs wurde in der Umfassenden Überprüfung von 2016 des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) unterstrichen, von deren Feststellungen in Resolution 2325 (2016) des VN-Sicherheitsrats billigend Kenntnis genommen wurde. In diesem Zusammenhang möchte ich den Teilnehmerstaaten die aufmerksame Lektüre der Zusammenfassung des Minsk-Seminar ans Herz legen.

Die Arbeit der OSZE im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen muss jedoch noch umfassender angelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung von 1994, die 2013 durch den FSK-Beschluss Nr. 7/13 aktualisiert wurden. Erwähnenswert ist, dass in diesem Jahr das 25-jährige Bestehen dieses Referenzdokuments, das den politischen Rahmen für die OSZE im Bereich der Nichtverbreitung schuf, gefeiert wird. Ich möchte daher dem FSK vorschlagen, dem Ministerratstreffen in Bratislava im Dezember einen Beschluss für eine Ministerratserklärung zu unterbreiten, in der das entschlossene Bekenntnis zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zum Ausdruck kommt, das die Teilnehmerstaaten seit Jahren unter Beweis stellen.

Wie bereits mein Vorgänger in seiner Erklärung beim letzten Sicherheitsdialog zu Resolution UNSCR 1540 am 17. Oktober 2018 (siehe FSC.JOUR/901 Anhang 1) ankündigte, hat das KVZ mit Hilfe eines technischen Beraters sowie des Koordinators des FSK-Vorsitzes für Fragen der Nichtverbreitung die Ausarbeitung von Praxisleitfäden für die Durchführung von UNSCR 1540 angestoßen, die in Form eines OSZE-Kompendiums im Sinne des 2007 herausgegebenen einschlägigen Impulspapiers (FSC.DEL/246/07 und FSC.DEL/246/07/Rev.1) als Anregung für die praktische Umsetzung dienen sollen.

Nähere Informationen dazu, wie Beiträge zu dieser zukünftigen Serie von Leitfäden für die Umsetzung von UNSCR 1540 eingebracht werden können, finden die Teilnehmerstaaten in dem Schreiben des FSK-Vorsitzenden, das vor kurzem unter der Dokumentennummer FSC.DEL/89/19 verteilt wurde. Sollte Ihre Delegation daran interessiert sein, dass ihre nationalen Erfahrungen und Erkenntnisse in die relevanten Kapitel der Praxisleitfäden aufgenommen werden, so wenden Sie sich bitte an den FSK-Vorsitzenden, das KVZ oder direkt an mich. Dank der finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union ist das KVZ in der Lage, bei der Abfassung dieser Kapitel fachliche Hilfestellung anzubieten. Der Informelle Freundeskreis zur Resolution 1540 könnte als Forum für die Erörterung, Konsolidierung und Finalisierung der in die Praxisleitfäden aufzunehmenden Kapitel dienen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen bei der Ausarbeitung dieser wichtigen Dokumente.

Danke, Herr Vorsitzender. Ich bitte Sie, diese Erklärung dem Journal des Tages beifügen zu lassen.

915. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 921, Punkt 2 (c) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION MOLDAU**

Herr Vorsitzender,

ich möchte die Teilnehmerstaaten auf die Angaben der Russischen Föderation vom 11. April 2019 unter der Referenznummer FSC.EMI/57/19 aufmerksam machen, mit denen sie den Fragebogen zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit zu einer die Republik Moldau betreffenden Frage beantwortet hat.

Wie in früheren Jahren hat die Russische Föderation in den Angaben zu Punkt 2.1 des Fragebogens betreffend die Dislozierung von Streitkräften im Hoheitsgebiet eines anderen Teilnehmerstaats aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht zu Unrecht auf das am 21. Juli 1992 unterzeichnete Abkommen über die Grundsätze für die friedliche Beilegung des bewaffneten Konflikts in der transnistrischen Region der Republik Moldau Bezug genommen.

Wir möchten daran erinnern, dass das Abkommen in keiner Weise eine Grundlage für die Dislozierung der sogenannten Operativen Gruppe der russischen Streitkräfte im Hoheitsgebiet der Republik Moldau darstellt. Es gibt keine einzige Stelle in dem Abkommen, die als Befürwortung der Dislozierung der Operativen Gruppe der russischen Streitkräfte in unserem Hoheitsgebiet aufgefasst werden könnte. Das Abkommen von 1992 hatte in erster Linie den Zweck, den militärischen Feindseligkeiten im Konfliktgebiet Einhalt zu gebieten und die Sicherheitszone sowie den Mechanismus zur Friedenssicherung festzulegen. Die Republik Moldau unterscheidet ganz klar zwischen dem russischen Militärkontingent, das am Mechanismus zur Friedenssicherung teilnimmt, und den rechtswidrig dislozierten Streitkräften samt Waffen und Munition. Die Notwendigkeit des bedingungslosen Abzugs der russischen Streitkräfte und Waffen wurde zuletzt von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Resolution 72/282 vom 22. Juni 2018 bekräftigt.

Der einzige Hinweis im Abkommen von 1992 auf die Truppenteile der Streitkräfte der Russischen Föderation findet sich in Artikel 4 Absatz 2, der wie folgt lautet: „... die Vorgehensweise und der Zeitplan für ihren schrittweisen Rückzug werden auf dem Verhandlungsweg zwischen der Republik Moldau und der Russischen Föderation festgelegt.“ Das Abkommen zwischen der Republik Moldau und der Russischen Föderation über den Rückzug russischer Militärtruppen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau wurde am

21. Oktober 1994 unterzeichnet, jedoch von der russischen Seite nicht ratifiziert, was eindeutig beweist, dass diese Streitkräfte auf dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau keinerlei rechtlichen Status haben. Außerdem hat sich die Russische Föderation als Unterzeichnerstaat der OSZE-Gipfelerklärung von Istanbul vom November 1999 rechtlich verpflichtet, ihre Truppen und Waffen bis Ende 2002 zur Gänze abzuziehen.

Daraus schließen wir, dass die 1 199 russischen Soldaten mit ihren Waffen und ihrer Munition nach wie vor ohne die Zustimmung des aufnehmenden Landes im Hoheitsgebiet der Republik Moldau im Einsatz sind. Unser Standpunkt in Bezug auf die Operative Gruppe der russischen Streitkräfte ist unverändert und wir betonen erneut die Notwendigkeit eines vollständigen Abzugs russischer Militärkräfte, Waffen und Munition aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau.

Es kann nicht hingenommen werden, dass das Abkommen von 1992 unter Punkt 2.1 des Fragebogens betreffend die Dislozierung militärischer Kräfte als Referenz herangezogen wird.

Herr Vorsitzender, ich ersuche höflich, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

Danke.